

Dekret

Decreto

der Landesdirektorin des Landesdirektors

della Direttrice provinciale del Direttore provinciale

Nr.

N.

5842/2024

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Oggetto:

Merk Natascha – Anerkennung der Berufsqualifikation zur Ausübung des Berufs als Kindergärtner/in an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol Merk Natascha - Riconoscimento del titolo di formazione professionale ai fini dell'esercizio della professione di insegnante di scuola dell'infanzia presso le scuole dell'infanzia in lingua tedesca

Die Landeskindergartendirektorin

nimmt Einsicht in:

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.
 September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- das Gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, mit dem die Richtlinie 2005/36/EG in Italien übernommen wurde;
- den Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007, welcher bestimmt, dass die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Berufe, für die sie gemäß ihren Statuten ausschließliche Zuständigkeit besitzen, zuständig sind, die Anträge um Anerkennung entgegenzunehmen und die Entscheidungen zu treffen;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, über die Aufnahme in den Landesdienst. Der Artikel 9 des besagten Dekretes regelt den Zugang zum Landesdienst bei ausländischen Ausbildungsnachweisen. In Absatz 2 von Artikel 9 des DLH Nr. 22/2013 ist festgelegt, dass Anträge um Anerkennung von ausländischen Nachweisen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben werden, bei der zuständigen Körperschaft zu stellen sind, im gegebenen Fall bei der Landesdirektion der deutschsprachigen Kindergärten;
- den Art. 11-bis des Landesgesetzes vom 19, Mai 2015, N. 6, und das Bereichsabkommen für das Kindergartenpersonal vom 19. Juli 2016, welche die Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild der Kindergärtner/in enthalten;

hat festgestellt, dass:

- die Antragstellerin Natascha Merk, geboren am in Ochsenhausen
 (D), deutsche Staatsbürgerin, beim Amt für das Lehrpersonal (Deutsche Bildungsdirektion der Autonomen Provinz Bozen) einen Antrag um Anerkennung der Berufsqualifikation als Kindergärtnerin in deutscher Sprache eingereicht hat;
- Frau Natascha Merk laut vorgelegter Unterlagen in Baden-Württemberg (Deutschland) eine dreijährige Fachschule für Sozialpädagogik (praxisorientiert) abgeschlossen und die staatliche Anerkennung als Erzieherin sowie den "Bachelor Professional in Sozialwesen" erhalten hat. Somit verfügt sie über die in Baden-Württemberg gültigen Voraussetzungen zur Ausübung des reglementierten Berufes als "Staatlich anerkannte Erzieherin" für die Jahrgangsstufen 0–25. Dieser Abschluss berechtigt die Antragstellerin demzufolge auch zur Ausübung des Berufs im Kindergarten;
- die Antragstellerin deutscher Muttersprache ist und somit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts verfügt, das mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde:

- das Anerkennungsverfahren von den allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, geregelt ist,
- das Gutachten der Landeskindergartendirektorin, das aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt zwischen der in Baden-Württemberg (Deutschland) absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Kindergärtnerin und der im Inland geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vorsieht.

Dies alles vorausgeschickt, verfügt die Landeskindergartendirektorin:

Die in Baden-Württemberg (Deutschland) erworbene Berufsbefähigung als staatlich anerkannte Erzieherin wird für die Ausübung des Berufs als Kindergärtnerin an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landeskindergartendirektorin anerkannt, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

- a) Für die Ausübung des Berufs als Kindergärtner/in an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. c) ii) der Richtlinie 2005/36/EG.
- b) Da die Berufsqualifikation der Antragstellerin in Baden-Württemberg (Deutschland) durch ihre Breitbandausbildung gekennzeichnet ist, die besondere Berücksichtigung der Altersstufe 2–6 sowie die vertiefte Auseinandersetzung mit der frühkindlichen Bildung jedoch fehlen, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörende Qualifikationsnachweis auf Inhalte, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Es handelt sich dabei um die unten angeführten Inhalte und Kompetenzen.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

a. Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, im Rahmen derer die Kandidatin aufzeigen soll, dass sie die wichtigsten rechtlichen und inhaltlichen Grundsätze des Südtiroler Kindergartenwesens kennt und Verknüpfungen zwischen Theorie und pädagogischer Praxis herstellen kann. Die Prüfung sieht auch die Bearbeitung von Fallbeispielen vor.

Im Rahmen der Prüfung wird Folgendes überprüft:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes für den deutschsprachigen Kindergarten (laut Beschluss der Landesregierung vom 3. November 2008, Nr. 3990)
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen des Kindergartenwesens in Südtirol, sowie der Berufsbilder im Kindergarten
- vertiefte Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie und zur frühkindlichen Bildung
- Pädagogik und Didaktik der Inklusion in der frühkindlichen Bildung
- Bildungsprozesse und pädagogische Grundlagen des Kindergartens
- Exemplarische Situationsanalyse, Planung und Organisation der Bildungsarbeit
- Herstellen von Zusammenhängen und Ableiten von Schlussfolgerungen und Maßnahmen
- Analyse-, Argumentations- und Reflexionsvermögen
- Pädagogische Haltung
- Motivation

Die Kommission setzt sich aus einer Führungskraft des Kindergartens und aus zwei Kindergärtnerinnen/Kindergärtner mit unbefristetem Arbeitsverhältnis zusammen.

Im Falle eines Nichterscheinens der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung, kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

b. Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang hat die Dauer eines Kindergartenjahres und besteht aus einem unentgeltlichen Praktikum im Kindergarten in Analogie eines Teilzeitauftrags im Ausmaß von 50 %. Das entspricht mindestens 16,5 Stunden in der Woche an direktem Praktikum mit den Kindern, sowie 90 Stunden im Kindergartenjahr für die Vor- und Nachbereitung.

Der Anpassungslehrgang muss an einem zugewiesenen deutschsprachigen Landeskindergarten absolviert werden und wird von einer Kindergärtnerin/einem Kindergärtner (Tutorin/Tutor) begleitet. Zum Abschluss des Anpassungslehrganges ist ein Erfahrungsbericht (18-20 Seiten) zu verfassen, dessen Beurteilung in die Bewertung miteinfließt.

Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Führungskraft des Kindergartensprengels, an dem der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Kindergärtnerin/des Kindergärtners (Tutorin/Tutors), sowie auf die Beurteilung des Erfahrungsberichtes stützt.

Die Tätigkeiten, die Frau Merk im Rahmen dieses Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landeskindergartendirektorin Helena Saltuari



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa

Die Landesdirektorin

La Direttrice provinciale

STEINER MICHAELA

15/04/2024

15/04/2024

Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio

Der Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione TSCHIGG STEPHAN

SALTUARI HELENA

15/04/2024

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewährt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

nome e cognome: Helena Saltuari codice fiscale: TINIT-SLTHLN80M62A952K certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3 numeri di serie: 17935640 data scadenza certificato: 12/05/2026 00.00.00

nome e cognome: Stephan Tschigg codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3 numeri di serie: 17846621 data scadenza certificato: 20/05/2026 00.00.00

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 5 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Michaela Steiner codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3 numeri di serie: 21197058 data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00

Am 15/04/2024 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 15/04/2024

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Ausstellungsdatum

Data di emanazione

15/04/2024

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma